

18.12.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen
und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz)**

Punkt 16 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 5 Nr. 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft zurückzustellen und wegen der damit verbundenen regionalen Verwerfung des Gewerbesteueraufkommens im Rahmen der anstehenden Reform der Gemeindefinanzen weiter zu prüfen.

Begründung:

Steuerlich führt die Organschaft dazu, dass die Einkommen bzw. Gewerbeerträge der zum Organkreis gehörenden Gesellschaften beim Organträger zusammengerechnet werden, um dort einheitlich für den Organkreis besteuert zu werden. Gewerbesteuerlich gelten die Betriebsstätten der Organgesellschaften als Betriebsstätten des Organträgers mit der Folge, dass das Gewerbesteueraufkommen des Organkreises auf alle Betriebsstättengemeinden des Organkreises zerlegt wird. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, die gewerbesteuerliche Organschaft ab 2003 aufzuheben.

Damit soll vermieden werden, dass Gewinne und Verluste zwischen Organgesellschaften und Organträger verrechnet werden. Der Vorschlag geht auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände zurück.

Die beabsichtigte Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft kann zu einer Verschiebung des Steueraufkommens weg von den Kommunen der neuen Länder hin zu den Kommunen der alten Länder führen. Zu einer entsprechenden Verschiebung des Steueraufkommens kommt es auch, wenn der Organträger eine Holdingfunktion hat. Hier wird durch die Neuregelung das Gewerbesteueraufkommen von den Holdinggemeinden auf die Betriebsstättengemeinden der aktiven Organgesellschaften verschoben.

Wegen dieser inzwischen erkannten Verschiebung des Steueraufkommens regt sich inzwischen auch im kommunalen Bereich Widerstand gegen die Neuregelung.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2002

Die Regelung sollte aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren herausgenommen und die Auswirkungen im Rahmen der anstehenden Reform der Gemeindefinanzen im Zusammenhang mit der Neujustierung der Einnahmen der Kommunen näher geprüft werden.